

## § 4

Durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall stark geschädigte Winterfrüchte sind — soweit eine Aufbesserung nicht mehr möglich ist—nach Zustimmung des Rates der Gemeinde im Einvernehmen mit der Anbauplankommission umzubrechen. Die umgebrochenen Flächen sind beim Rat der Gemeinde zu registrieren und zur Einhaltung des Anbauplanes mit derselben Fruchtart als Sommerung zu bestellen.

## § 5

(1) Zur Erreichung der planmäßigen Ackerflächen ist alles zur dauernden Ackernutzung geeignete ertragsschwache Grünland sowie alles kultivierbare Ödland bis zur Frühjahrsbestellung umzubrechen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Maschinenausleihstationen sind verpflichtet, abgeschlossene Verträge über Gewinnung von Ackerland vordringlich zu erfüllen.

(2) Für die Bewirtschaftung der zur Wechselnutzung geeigneten Flächen ergeht vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Anordnung.

## § 6

(1) Zur Steigerung der Erträge des Dauergrünlandes ist eine sachgemäße Pflege der Wiesen und Weiden zu organisieren und durchzuführen.

(2) Die Wasserverhältnisse des Dauergrünlandes sind durch eine rechtzeitige Grabenräumung zu verbessern. In den Gemeinden, wo bisher noch keine Grabenschauen durchgeführt wurden, sind diese bis zum 31. Januar 1952 nachzuholen.

(3) Die Durchführung der Grabenräumung, und Krautung obliegt den Räten der Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbänden für die größeren Vorfluter sowie für die Wasserläufe III. Ordnung und Binnenentwässerungsgräben, soweit letztere an Wasser- und Bodenverbände angeschlossen sind. Wo dies nicht der Fall ist, obliegt die Räumung den Besitzern der Grundstücke oder den Anliegern.

(4) Verantwortlich für die sachgemäße Räumung und Krautung der Gräben und für die Durchführung von Grabenschauen sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, Räte der Kreise und Gemeinden. Die bei den Grabenschauen festgestellten Mängel sind von den Räumungspflichtigen zu beheben.

## § 7

(1) Die Maschinenausleihstationen haben bis zum 15. Februar 1952 den Abschluß von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung der vollen Kapazität der einzelnen Maschinenausleihstationen durchzuführen. Die MAS-Leiter haben alle Maßnahmen für die unbedingte Einhaltung der Verträge zu treffen und sind hierfür voll verantwortlich. Besonders zu beachten sind die in den Arbeitsplänen der Länder und Kreise festgelegten Schwerpunkte.

(2) Zur schnelleren Realisierung der abgeschlossenen Verträge sind die weitere Anwendung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Normen sowie die weitere Entfaltung des Brigadeinsatzes, der Gerätekopplung, des Schnell-

pflügens, der Mehrschichtenarbeit und Arbeit nach Stundenplan stärkstens zu berücksichtigen. Die Tausenderbewegung ist weiterhin zu fördern.

(3) Die Maschinenausleihstationen haben bei der Durchführung ihrer Arbeit eng mit den Räten der Kreise, Bürgermeistern, MAS-Beiräten und Ackerbauern zusammenzuarbeiten.

## § 8

Die landwirtschaftlichen Spannkraften sind zur Durchführung der Frühjahrsbestellung für die Dauer von 4 Wochen von der Holzabfuhr befreit. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise vorzuschlagen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. Februar 1952 zur Bestätigung vorzulegen.

## § 9

(1) Das Ministerium für Maschinenbau der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung festgelegte Produktion von Traktoren, Maschinen, Ackergeräten und Ersatzteilen zu gewährleisten und stellt bis zum 15. März 1952 bevorzugt bereit:

Traktoren-Radschlepper .....	1 250 Stück
Pflüge .....	900 „
Eggen .....	1200 „
Kultivatoren .....	5 000 „
Drillmaschinen .....	300 „
Gespann-Pflüge .....	3 000 M
Eggen .....	3 000 „
Kultivatoren .....	1000 „
Landmaschinen-Ersatzteile .....	3 Mill. DM
Traktoren-Ersatzteile .....	4 „ „
Pflugschare für Traktorenpflüge 50 000 Stück	
„ für Gespannpflüge.. 120 000	„

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist dafür verantwortlich, daß die Spezifikation und die Bestellung, besonders der Ersatzteile, sofort erfolgt und organisiert die richtige dem Bedarf entsprechende Verteilung auf die Kreise.

(3) Die auf Grund der Reparaturpläne durchzuführenden Überholungen und Reparaturen an Traktoren und allen zur Frühjahrsbestellung notwendigen Maschinen und Geräte sind bis zum 28. Februar 1952 fertigzustellen.

(4) Die Kontrolle über die Durchführung der Reparaturen und die termingerechte und sachgemäße Fertigstellung sowie die weitere Sicherung der Einsatzfähigkeit der Traktoren, Maschinen und Geräte während der Frühjahrsbestellung obliegt den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, den Räten der Kreise und Gemeinden.

## § 10

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission stellt zur Durchführung der Frühjahrsbestellung im I. und II. Quar-